

Satzung

SV Tresenwald e.V. Machern

Angenommen auf der Delegiertenversammlung vom 07.11.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Sportverein, der den Sport für alle Bürger fördert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04827 Machern, Gartenallee 8.
Er ist unter dem Namen **SV Tresenwald e.V. Machern** beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 20440 eingetragen.
3. Der Verein wurde 1907 als SV Gerichshain gegründet. Seit dem 31.01.2004 trägt er nach mehrfacher Umbenennung den Namen **SV Tresenwald e.V. Machern**.
Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.
Die Abteilungen sollten Mitglied im jeweiligen Fachverband sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Vertretung deren gemeinsamer Interessen.
2. Der Verein bekennt sich zur Einheit und Freiwilligkeit im Sport und zu dessen ideellen Werten.
3. Aufgaben zur Verwirklichung des Zweckes sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Altersklassen,
 - b) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und sportlichen Stellen,
 - c) Unterstützung bei der Pflege und Erhaltung der Sportanlagen,
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von Vereinsmitgliedern,
 - e) Durchführung eigener Veranstaltungen,
 - f) Förderung der allgemeinen Sport- und Jugendarbeit,
 - g) Förderung des Seniorensports.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
Er vertritt den Grundsatz von religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vereinsämter können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Zahlung trifft der Vorstand.
Darüber hinaus haben alle ehrenamtlich für den Verein Tätigen einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Kinder, Jugendliche, Erwachsene und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins beachten und unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht das ausgefüllte Aufnahmeformular beim Vorstand ein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn
 - a) ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt,
 - b) das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - c) das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt,
 - d) grobes unsportliches Verhalten vorliegt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.
5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen,
 - b) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen,
 - c) die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
 - d) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten,
 - c) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten,
 - d) dem Verein die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
 - e) dem Verein von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder einzelner Gruppen hinzielen,
 - f) die Belange der Umwelt und des Naturschutzes bei ihrer Tätigkeit zu beachten.
2. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach den gültigen Bestimmungen der §§ 823 ff. und 249 BGB zu ersetzen.

§ 8 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Sports erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beiträge

1. Der SV Tresenwald e.V. Machern erhebt Beiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Vom vollendeten 16. Lebensjahr an können Vereinsmitglieder in eine Abteilungsleitung gewählt werden.

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die von der Mitgliederversammlung wahrzunehmenden Rechte und Pflichten werden auf eine Delegiertenversammlung übertragen.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung über die Abteilungsleiter und mittels Aushang im Sportpark Tresenwald.
4. Das Stimmrecht wird von Delegierten nach folgendem Delegiertenschlüssel wahrgenommen:
 - a) Mitglieder des Vorstandes,
 - b) gewählte Kassenprüfer,
 - c) pro Abteilung 1 Delegierter je angefangene 25 Mitglieder
(Grundlage ist die Bestandserhebung per 10.01. des laufenden Kalenderjahres);
die Delegierten sind durch die Abteilungen zu wählen;
 - d) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder, aber ohne Stimmrecht.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt.Die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Delegiertenversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.

8. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Delegierten eine Woche vorher zur Kenntnis übergeben werden.
9. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

1. Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
2. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
3. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
4. über Änderungen der Beitragsordnung zu beraten und zu beschließen,
5. über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen,
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu benennen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein nach § 26 BGB - je zwei dieser Mitglieder gemeinsam – gerichtlich und außergerichtlich.
Diese Personen sind zum Eingang von Verpflichtungen für den Verein ohne vorherigen Vorstandsbeschluss bis zu 1000 € berechtigt.
3. Alle aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.
4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
Wiederwahl ist für alle Funktionen möglich.
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl in der Delegiertenversammlung.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dieses Amt durch Vorstandsbeschluss bis zur Neuwahl in der Delegiertenversammlung von einem anderen Vereinsmitglied ausgeübt.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
2. In der Delegiertenversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab und legt den Haushaltsplan für das laufende Jahr und die Abrechnung des abgelaufenen Jahres vor.
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen und bei Bedarf einen Geschäftsführer einsetzen.

4. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Nach Bedarf (mindestens zweimal jährlich) sind erweiterte Vorstandssitzungen mit allen Abteilungsleitern durch den Vorstand einzuberufen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 16 Abteilungen

1. Zur Regelung unterschiedlicher Interessen werden im Verein nach Bedarf Abteilungen unterhalten, die auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins ihre Arbeit selbständig gestalten.
2. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter für die Dauer von 4 Jahren.
Wird kein Abteilungsleiter gewählt, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dieser Aufgabe beauftragen.
3. Der Abteilungsleiter ist für die organisatorische Führung der Abteilung verantwortlich.
4. Eine eigene Kassenführung ist nicht möglich.

§ 17 Beschlussfassung und Beurkundung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden – bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Buchführung sowie die Zahlungsfähigkeit des Vereins werden jährlich durch die Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung Niederschriften an, die sie dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis geben.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 22 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögen des Vereins.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung erfolgt analog § 12 Nr. 3.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten des Vereins anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Machern (oder deren Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Auflösung ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.

§ 24 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
2. Vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2014 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten der Neufassung verliert die von der Delegiertenversammlung am 03.12.2010 beschlossene Fassung ihre Gültigkeit.